

Gebührenreglement

vom 26. November 2009

(Änderungen vom 6. Juni 2013)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brugg erlässt gestützt auf Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung¹ folgendes

Gebührenreglement

(Reglement über die Gebühren der Gemeindeverwaltung und weitere Abgaben)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Brugg erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte,
- b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung,
- c weitere Abgaben wie namentlich Gebühren für Einbürgerungstests und eine Hundetaxe.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde, namentlich in den Bereichen der Versorgung und der Entsorgung, sowie Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Möglichkeit der Erhebung oder die Bemessung von Gebühren.

Allgemeine
Gebühregrundsätze

Art. 2¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

² Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Gebührenpflicht

Art. 3¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und die Gebühren für Einbürgerungstests schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

¹ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg vom 16. Juni 2000

Auslagen, besonderer Personalaufwand **Art. 4** ¹ Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet.

² Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand geschuldet, wenn

- a die Benützung von Anlagen, Räumen oder Einrichtungen zu ausserordentlichem Reinigungs-/Instandstellungsaufwand führt,
- b empfindliche Geräte durch eine fachkundige Person bedient werden müssen oder
- c besondere Leistungen der Verwaltung verlangt werden.

³ Die Gemeinde kann bei der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung entsprechende Vorbehalte anbringen.

Gebührenbefreiung **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von der Pflicht zur Bezahlung von Benützungs- oder Verwaltungsgebühren oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn

- a dies im öffentlichen Interesse liegt und
- b die Benützung oder die Inanspruchnahme der betreffenden Verwaltungshandlung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, erfolgt.

² Im öffentlichen Interesse liegen namentlich gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.

Erlass im Einzelfall **Art. 6** Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

Beweislast **Art. 7** Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Vereinbarungen **Art. 8** Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für Benützung von öffentlichem Grund oder von gemeindeeigenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen oder Geräten während einer längeren Zeit sowie für Leistungen, welche die Gemeinde zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Fälligkeit, Verzug **Art. 9** ¹ Die Gebühren werden mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Säumige Gebührenpflichtige schulden nach Ablauf der mit der Mahnung angesetzten Nachfrist einen Verzugszins in der Höhe des durch den Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes. Der Gemeinderat legt den eingeforderten Mindestbetrag fest.

³ Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.

Verjährung

Art. 10 ¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

II. Benützungsgebühren

Gegenstand

Art. 11 Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes,
- b für die Benützung gemeindeeigener Schul-, Sport- und andern Anlagen und gemeindeeigener Räume,
- c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen und Geräte.

Öffentlicher Grund

Art. 12 ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die Höhe der nutzungsabhängigen Gebühr bemisst sich nach

- a der Art der Nutzung,
- b der beanspruchten Fläche und
- c der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.

Anlagen und Räume

Art. 13 ¹ Die Gebühr für die Benützung von Anlagen und Räumen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich insbesondere nach

- a der Art und Grösse der Anlagen und Räume sowie
- b der vorhandenen Infrastruktur.

³ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.

⁴ Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Einrichtungen und
Geräte

Art. 14 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen und Geräten trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Verwaltungsgebühren der Gemeindeverwaltung

Gegenstand

Art. 15 Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die

- a durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und
- b der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen.

Bemessung im Allge-
meinen

Art. 16 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 17 und 18 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen pauschalisierten Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben dem Personalaufwand auch den Aufwand für die beanspruchte Infrastruktur.

⁴ Er kann für Pauschalen, für pauschalisierte Rahmen oder für Stundenansätze auf den Tarif einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

Baubewilligungsver-
fahren

Art. 17 ¹ Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren richten sich nach den jeweiligen Baukosten (Promilleansatz).

² Der Gemeinderat kann für die Bemessung der Gebühr weitere sachliche Kriterien vorsehen, namentlich zusätzlich zur Bemessung nach Absatz 1 eine Aufwandgebühr für besonderen Verwaltungsaufwand vorsehen.

³ Der Gemeinderat setzt ein Minimum und ein Maximum fest (Artikel 2 Absatz 1).

Drucksachen **Art. 18** Die Gebühren für Drucksachen bemessen sich nach den Selbstkosten der Gemeinde.

IIIa. Weitere Abgaben

Gebühr für Einbürgerungstest **Art. 18a** Die Gemeinde erhebt für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests nach der kantonalen Einbürgerungsverordnung eine Gebühr von 260 bis 390 Franken.

Hundetaxe **Art. 18b** ¹Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe nach Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. Keine Hundetaxe ist geschuldet für Dienst- und Hofhunde.

² Die Hundetaxe schulden die Hundehalterinnen, die am 1. August des betreffenden Jahres in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Die Taxe beträgt zwischen 80 und 120 Franken pro Jahr und Hund.

⁴ Die Artikel 9 und 10 finden auf die Hundetaxe sinngemäss Anwendung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

² Er regelt insbesondere

- a* den Gegenstand der einzelnen Benützungsgebühren und die näheren Voraussetzungen für deren Erhebung,
- b* die einzelnen Verrichtungen, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist,
- c* die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen,
- d* die Höhe der Hundetaxe,
- e* das Verfahren und die Zuständigkeiten für den Bezug der Abgaben,
- f* die Zuständigkeiten für den Erlass von Gebühren im Einzelfall und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 8.

³ Die Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren.

Übergangsrecht

Art. 20 Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, richten sich nach dem bisher geltenden Recht.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a* das Gebühren-Reglement vom 14. Dezember 1990,
- b* der Tarif Sandgrube Brugg vom Januar/Juli 1995,
- c* der Anhang zur Ordnung für die Benützung der Mehrzweckanlage Erlen, Turnhallen und Sportplätze vom 24. April 2006,
- d* Einbürgerungstarif vom 25. September 2006,
- e* der Tarif für die Entschädigung von Dienstleistungen der Feuerwehr Brugg BASSS vom 21. Mai 2007,
- f* weitere diesem Reglement widersprechende Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 4. Januar 2010

Auflage

Die Anpassungen sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 2. Mai 2013 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikel 1, 2, 3, 18a+b sowie 19 an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 mit Inkraftsetzung per 1. August 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 11. Juli 2013 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 12. Juli 2013